

Maßnahmen gestellt werden, bleibt jedoch unklar und wird möglicherweise erst im Rahmen künftiger Schiedsverfahren näher konkretisiert werden.

Zudem haben die Vertragsparteien keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, die Wirkung des Meistbegünstigungsgrundsatzes auf zukünftige Abkommen zu beschränken, wie dies etwa im kanadischen *Model BIT* vorgesehen ist.⁵⁷ Dadurch würden nur Abkommen, die nach dem Inkrafttreten von CETA abgeschlossen werden bzw in Kraft treten, als Vergleichsmaßstab für eine günstigere Behandlung in Frage kommen. Mangels einer derartigen Bestimmung kommen unter den oben genannten Voraussetzungen letztlich alle bestehenden BITs mit Drittstaaten als Quelle einer günstigeren Behandlung in Frage.

Die Konsequenzen sind gravierend: Soweit sich Investoren einer Vertragspartei auf diesem Weg auf einen „günstigeren“ – weil weniger restriktiven – FET- oder Enteignungs-Standard berufen können, laufen die diesbezüglichen Präzisierungsbemühungen im CETA ins Leere.⁵⁸ In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Import von Investitionsschutzstandards für die EU bzw ihre Mitgliedstaaten eine weit größere Gefahr darstellt als für Kanada, da vor allem zahlreiche (insb ältere) BITs der EU-Mitgliedstaaten weite, unqualifizierte Standards normieren.⁵⁹

3. Subventionen

a. Beihilfenrelevante Bestimmungen im CETA

Im Folgenden wird Kapitel 9 (*Subsidies*) erläutert, das Verpflichtungen in Bezug auf Subventionen regelt. CETA enthält darüber hinaus noch in weiteren Kapiteln Bestimmungen, die Subventionen betreffen bzw für die Subventionierung öffentlicher Dienstleistungen von Bedeutung sein können. Das Subventionskapitel ist also nicht das einzige Kapitel, das in Betracht gezogen werden muss, wenn man den Einfluss von CETA auf die Gewährung öffentlicher Zuwendungen prüft; vor allem die Investitionsschutzbestimmungen in CETA sind in diesem Zusammenhang zu beachten (dazu sogleich unten).

Mit Blick auf den CETA-Text ist ein terminologischer Hinweis angezeigt: Das Subventionskapitel des CETA (Kap 9) verwendet den Begriff Subvention („*subsidy*“) im Zusammenhang mit dem Handel von Waren.⁶⁰ Sofern von den für diese Studie relevanten Beihilfen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungshandel die Rede ist, wird in CETA nicht

⁵⁷ Vgl Art 9 Abs 3 iVm Annex III Abs 1 Model BIT 2004, verfügbar unter <<http://www.italaw.com/documents/Canadian2004-FIPA-model-en.pdf>>.

⁵⁸ S dazu unten II.B.7. Tzanakopoulos, JWIT 2014, 502 bringt das auf den Punkt: „*In any event, the omission of a limitation of retroactive MFN application risks unravelling whatever attempt at modernization [...] the parties thought they had achieved in the CETA investment chapter*“.

⁵⁹ Vgl Tzanakopoulos, JWIT 2014, 501 f.

⁶⁰ Arg „[...] a subsidy is a measure related to trade in goods [...]“, Kap 9 Art x1 Abs 1. Die Definition einer „*subsidy*“ in Kap 9 Art x1 mit Verweis auf Art 1 des *WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures (SCM Agreement)* und insofern auch die Notifizierungspflicht nach Kap 9 Art x2 Abs 1 beziehen sich ausdrücklich nur auf Beihilfen im Zusammenhang mit dem Handel von Waren.

der Begriff Subvention („*subsidy*“) verwendet sondern die Formulierung „*a particular instance of government support related to trade in services*“ gebraucht.⁶¹

b. Die Informations- und Konsultationsverpflichtungen im CETA-Beihilfenkapitel

Das Beihilfenkapitel enthält im Wesentlichen Informationspflichten und sieht einen Konsultationsmechanismus vor:

Im Hinblick auf öffentliche Zuwendungen für Dienstleistungen und damit auch für Leistungen der Daseinsvorsorge legt CETA die Verpflichtung fest, der jeweils anderen Vertragspartei auf Anfrage Informationen zu bestimmten Beihilfen zu gewähren und diesbezügliche Fragen zu beantworten (Kap 9 Art x2 Abs 2). Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem dazu, sich auf Anfrage auf informelle Konsultationen einzulassen.⁶² Werden auf Grundlage solcher informeller Konsultationen negative Konsequenzen von Beihilfen festgestellt, verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, sich um deren Beseitigung zu bemühen (Kap 9 Art x3).⁶³

Dieser Konsultationsmechanismus ist ausdrücklich vom Streitbeilegungsmechanismus des CETA-Abkommens ausgenommen (Kap 9 Art x9). Weder die Konsultationspflicht noch die Beseitigung von negativen Konsequenzen gewährter Beihilfen ist auf diesem Weg rechtlich durchsetzbar.

Im Unterschied zum angesprochenen Konsultationsmechanismus unterliegt die Informationspflicht (Kap 9 Art x2 Abs 2) dem (Staat-Staat-)Streitbeilegungsmechanismus des CETA und ist damit als durchsetzbare Verpflichtung ausgestaltet.⁶⁴

Im Vergleich zum derzeit bestehenden EU-Rechtsrahmen kann aus der im Subventionskapitel verankerten Informationspflicht ein Druck zu verstärkten Berichtspflichten im Bereich öffentlicher Zuwendungen resultieren. Denn die Informationspflicht im CETA bezieht sich ganz allgemein auf öffentliche Zuwendungen im Dienstleistungssektor. Demgegenüber sind im EU-Beihilfenregime⁶⁵ öffentliche Zuwendungen für nicht-wirtschaftliche Leistungen, bloße Ausgleichszahlungen oder gerechtfertigte und damit rechtlich zulässige Beihilfen, die gewisse Schwellenwerte nicht überschreiten bzw im sozialen und Gesundheitsbereich gewährt werden, von der Notifizierungspflicht nach EU-Beihilfenrecht ausgenommen.

Das unionsrechtliche Beihilfenregime ist über die letzten Jahre dahingehend entwickelt worden, den Mitgliedstaaten bei der öffentlichen Finanzierung von Dienstleistungen der

⁶¹ Vgl Kap 9 Art x2 Abs 2 und Kap 9 Art x3. Im Hinblick auf die öffentliche Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge sind damit im Beihilfenkapitel grundsätzlich nur Kap 9 Art x2 Abs 2, Kap 9 Art x3 sowie Kap 9 Art x6, Kap 9 Art x7 und Kap 9 Art x9 relevant.

⁶² Kap 9 Art x3 Abs 1 bestimmt: „*The responding Party shall accord full and sympathetic consideration to that request*“.

⁶³ Kap 9 Art x3 Abs 3 besagt: „*[...] the responding Party shall endeavour to eliminate or minimise any adverse effects of the [...] particular instance of government support [...]*“.

⁶⁴ Vgl Kap 9 Art x9, der nur für Art x3 und x4 eine Ausnahme normiert.

⁶⁵ Ausführlich zum unionsrechtlichen Beihilfenregime für Daseinsvorsorgeleistungen, *Damjanovic*, Legal Structure (2015) 204 ff; *Klasse*, Public Undertakings, in Heidenhain (Hrsg), European State Aid Law, 2010, 447-498.